



Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	11.12.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023 (Anlage 1)

Synopse der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010, und der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023 (Anlage 2)

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer entsprechend dem Entwurf in der Anlage 1 neu zu fassen.

II. Sachverhalt und Begründung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer ist aktuell in der Fassung vom 19.11.2009 mit letzten Änderungen vom 09.12.2010 in Kraft.

Nach Einbringung des Doppelhaushaltes 2023/2024 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Haushaltsantrag: „Der Vergnügungssteuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit wird auf 25 Prozent der elektronisch gezahlten Nettokasse festgelegt. Die Erträge durch die Vergnügungssteuer werden im Haushaltsplan 2023/2024 der Stadt Crailsheim folglich um 255.000 Euro höher angesetzt (für das Haushaltsjahr 2023 um 152.500 Euro höher, für das Haushaltsjahr 2024 um 102.500 Euro höher).“

Die Verwaltung begrüßte den Vorstoß des Gemeinderats, den Vergnügungssteuersatz zu erhöhen.

Da die Verwaltung jedoch auch eine Veränderung der Besteuerungsgrundlage anstrebte, wurde dem Haushaltsantrag nur teilweise zugestimmt und eine neue Satzung mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2024 zugesagt.

Im Folgenden wird auf die wesentlichsten Änderungen einzeln eingegangen – in der Synopse (Anlage 2) werden auch die übrigen Änderungen erläutert.



1 Veränderungen der Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräten

Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird auf den Auslesestreifen, die aus den Geräten kommen, ein Saldo 1 und ein Saldo 2 angegeben. Die beiden Salden werden nach folgendem Schema ermittelt:

	Einwurf
-	Auswurf
=	Saldo 1
-	Erhöhung des Auszahlvorrates oder
+	Verminderung des Auszahlvorrates
+	Nachfüllungen
-	Entnahmen
-	Fehlbeträge
=	Elektronisch gezählte Kasse
+	Entnahme
-	Nachfüllungen
=	Saldo 2

Zudem sind weiter unten auf den Auslesestreifen noch der Spieleinsatz sowie weitere Gerätedaten abzulesen.

Mit der bisherigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Crailsheim wurde das Einspielergebnis in Form der elektronisch gezählten Nettokasse (Saldo 2 abzüglich der Umsatzsteuer) als Bemessungsgrundlage festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 04.02.2009, 1 BvL 8/05 das Einspielergebnis sowie den Spieleinsatz als Besteuerungsgrundlage für die Vergnügungssteuer als rechtmäßig.

Der Vorteil an Saldo 2 als Grundlage der Bemessung war, dass die Finanzverwaltung für die Umsatzsteuer ebenfalls Saldo 2 zugrunde legte und somit Ermittlungsergebnisse der Steuerfahndung auch für die Festsetzung der Vergnügungssteuer durch das Sachgebiet Finanzen & Abgaben genutzt werden konnten.

Mit Schreiben vom 05.11.2021 wies das Bundesministerium der Finanzen die Obersten Finanzbehörden der Länder an, als Bemessungsgrundlage bei Umsätzen aus Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nun Saldo 1 für die Umsatzsteuer heranzuziehen. Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Einordnung des BMFs, die weder durch eine Änderung der Steuergesetze noch durch eine



neue Rechtsprechung der Finanzgerichte entstand. Für die Finanzbehörden ist diese rechtliche Einordnung allerdings bindend. Die Kommunen sind prinzipiell nicht an Verfügungen des BMFs gebunden.

Zur Unterscheidung:

Saldo 1 besteuert lediglich die Differenz aus Ein- und Auswurf. Erstbefüllung, Nachfüllungen sowie Leerungen der Hopper- und Dispensereinheit (Auszahlvorrichtungen) haben keinerlei Auswirkung.

Bei Saldo 2 hingegen handelt es sich also um das um die Veränderungen in den Auszahlssystemen bereinigte sowie um die Fehlbeträge geminderte Saldo 1. Hier wird die Erstbefüllung der Hopper- und Dispensereinheit bei Geräteaufstellung nicht besteuert (Erhöhung Auszahlvorrat). Bei Stilllegung des Gerätes werden Hopper und Dispenser geleert und dann besteuert (Verminderung Auszahlvorrat).

Im Idealfall, wenn sich der Bestand an den Auszahlssystemen im laufenden Betrieb nicht verändert, wäre Saldo 1 also gleich Saldo 2. Im Regelspielbetrieb kommt es allerdings regelmäßig zu Veränderungen der Auszahlssysteme, wenn ein Automat weniger an die Spieler ausgeschüttet hat, als von den Spielern eingeworfen wurde oder anders herum. Diese Veränderungen gleichen sich über die gesamte Betriebsdauer eines Gerätes jedoch immer wieder aus.

Bei konsequenter buchhalterischer Verbuchung der Bestände in den Auszahlssystemen durch die Aufsteller besteht grundsätzlich über die gesamte Laufzeit eines Gerätes keine Abweichung zwischen Saldo 1 und Saldo 2. Lediglich der Zeitpunkt der Besteuerung weicht hier voneinander ab.

Bei einer Umstellung von Saldo 2 auf Saldo 1 als Bemessungsgrundlage käme es einmalig zu einer Entlastung der bestehenden Geräteaufsteller, da bei diesen die Erstbefüllung ihrer Automaten nicht besteuert wurde, bei Stilllegung des Gerätes unter der Besteuerungsgrundlage Saldo 1 jedoch auch keine Besteuerung des geleerten Auszahlvorrates mehr stattfindet.

Eine Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg mit Saldo 1 als Bemessungsgrundlage liegt aktuell noch nicht vor, ebenso wenig wie ein Grundsatzurteil zur kommunalen Anwendung. Rechtsprechungen liegen aktuell für die Bemessungsgrundlage der Einspielergebnisse nur zur elektronisch gezahlten Nettokasse (Saldo 2 abzüglich Umsatzsteuer und Fehl-/Falschgeld) und zur elektronisch gezahlten Bruttokasse (Saldo 2 abzüglich Fehl-/Falschgeld) vor.

Die Rechtsprechung erlaubt also bislang schon als Bemessungsgrundlage der Einspielergebnisse eine Betrachtung mit und ohne Umsatzsteuer in Bezug auf Saldo 2. Die Unterschiede können dann über die Höhe der Hebesätze kompensiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Zukunft Saldo 1 als Besteuerungsgrundlage zur Bemessung der Einspielergebnisse zu wählen. Neben dem Vorteil, dass Ermittlungsergebnisse der Steuerfahndung weiterhin für die Festsetzung der Vergnügungssteuer genutzt werden können, reduziert sich durch die vereinfachte Rechenformel des Saldo 1 auch der Verwaltungsaufwand für die manuell zu berechnende Steuerhöhe. Überdies erhofft sich die Verwaltung eine bessere Verständlichkeit und hierdurch Akzeptanz bei den Aufstellern durch die einfacher nachvollziehbare Berechnung sowie Angleichung an die Bemessungsgrundlagen der Finanzämter.



2 Neuer Hebesatz bei Geldspielgeräten

Durch die Veränderung der Bemessungsgrundlage musste der Hebesatz neu berechnet werden. Aufkommensneutralität wäre mit einem Hebesatz von rund 17 v. H. des Saldo 1 erreicht. Nach dem Haushaltsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum aktuellen Haushalt wurde eine Erhöhung des Vergnügungssteueraufkommens vom Jahr 2024 an beschlossen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den neuen Hebesatz für Saldo 1 bei 20 v. H. festzulegen. Hiermit wird eine Erhöhung des Steueraufkommens der Geldspieler um ca. 20 % im Vergleich zum Steueraufkommen 2022-2023 mit dem aktuellen Hebesatz von 20 v. H. der elektronisch gezählten Nettokasse prognostiziert. Das Gesamtsteueraufkommen hängt jedoch auch trotz des neuen Hebesatzes weiterhin von der Anzahl und Nutzung aller Vergnügungen in Crailsheim ab.

3 Steuerbefreiung für Dart, Billard und Tischfußball

Mit der bisherigen Vergnügungssteuersatzung wurden auch Billard, Tischfußball und Dart-Spielgeräte mit einem pauschalen monatlichen Vergnügungssteuersatz besteuert. Diese Geräte erfordern in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung. Gerade von Dartvereinen wurde in der Vergangenheit häufig Unverständnis geäußert, dass das Dartspielen besteuert wird. Rechtlich ist eine solche Besteuerung zweifelsohne zulässig. Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um lenkungsbedürftige Spielgeräte handelt. Diese Befreiung betrifft aktuell ca. 3 % des Gesamtaufkommens der Vergnügungssteuer in Crailsheim.

4 Gewaltspiele

Es wird ein erhöhter Steuersatz für sogenannte Gewaltspielautomaten eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass eine erhöhte Spielautomatensteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Der verfolgte Zweck ist eine eindämmende Wirkung, was die Aufstellung solcher Automaten angeht. Die Verwaltung sieht es im Interesse der Allgemeinheit, die Anzahl der Automaten, die angesichts des Gefahrenpotenzials zu einer zunehmenden Brutalisierung der Gesellschaft beitragen, möglichst zu reduzieren.

5 Neue Steuergegenstände der sexuellen Vergnügungen

Nachdem Crailsheim nun mehr als 35.000 Einwohnende zu vermelden hat, hält die Verwaltung es für geboten, die Vergnügungssteuerpflicht auch auf sexuelle Vergnügungen auszuweiten. Zwar besteht aktuell aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Crailsheim vom 03.08.2022 kein dringender Handlungsbedarf, was die Eindämmung einer Prostitution im Stadtgebiet angeht. Sollte es hier in Zukunft jedoch Veränderungen geben, so hätte die Stadt mit einer Aufnahme in der Satzung ein zusätzliches eigenes Lenkungsinstrument für Bordelle u. ä. geschaffen. Auch ein illegales Betreiben könnte durch eine Steuer immerhin – auch noch rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren – monetär bewertet werden.

In diesem Zuge wurden auch andere Vergnügungen aus dem Erotikbereich als Steuergegenstände festgelegt, wie beispielsweise Swingerclubs, Tabledance, Tantramassagen, Sexmessen oder das gewerbliche Vorführen von Sex- und Pornofilmen.



Als Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer wurde hier größtenteils die Veranstaltungsfläche als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 23.02.2011, 2 S 196/10 sowie BVerwG, Beschluss vom 21.11.2014, 9 B 20/14).

Wurde eine andere Bemessungsgrundlage gewählt, dann weil durch diese ein größerer Bezug zum jeweiligen Vergnügungsaufwand gesehen wurde.

6 Diskotheken kein Steuergegenstand mehr

In der bisherigen Vergnügungssteuersatzung wurden auch Diskotheken und Tanzlokale besteuert. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Besteuerung sollte im Hinblick auf den Lenkungszweck der Vergnügungssteuer hinterfragt werden. Ein einzuschränkendes Suchtpotential kann hier nicht gesehen werden. Auch das Vergnügen, das man mit dem Besuch einer Diskothek erfährt, ist nicht mit den übrigen neu besteuerten Vergnügungen zu vergleichen. Die Verwaltung sieht hier kein notwendiges Lenkungsbedürfnis, das mittels Steuer ausgeübt werden sollte. In diesem Zuge wurde dann auch die Steuerbefreiung für Tanzschulen gestrichen, da hierfür durch Wegfall des Steuergegenstandes keine Notwendigkeit mehr besteht.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Ziel der Verwaltung ist es, zum einen dem Haushaltsantrag über die Erhöhung der Vergnügungssteuer nachzukommen. Zum anderen soll die Satzung an die aktuelle Rechts- und Tatsachenlage angepasst werden.